

Verbandsbeschwerderecht: BGS/SSP als beschwerdeberechtigte Organisation?

Ausgangslage

Zuhanden der GV vom 10. Februar 2010 reichte das Mitglied Markus Steger folgenden Antrag ein: Die BGS/SSP prüft, ob sie sich als beschwerdeberechtigte Organisation im Sinne der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) aufnehmen lassen will.

Die GV vom 10. Februar 2010 beauftragte nach kurzer Diskussion und einstimmig den Vorstand der BGS/SSP mit der Abklärung der Vor- und Nachteile beziehungsweise der Rechte und Pflichten einer Anerkennung der BGS/SSP als beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisation gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und darauf basierend eines begründeten Antrags an die GV vom Februar 2012.

Rechtliches

Beschwerderecht an sich

Das Beschwerderecht (sogenannte Verbandsbeschwerde) der Umweltschutzorganisationen ist in Artikel 55 und 55a-f des Umweltschutzgesetzes (USG), Artikel 12 und 12a-g des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) sowie in Artikel 28 des Gentechnikgesetzes (GTG) verankert.

Das Beschwerderecht nach USG steht den Organisationen zu gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen.

Das Beschwerderecht nach NHG besteht nur gegen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bundesaufgabe erlassen werden.

Das Beschwerderecht nach GTG schliesslich besteht gegen das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen.

Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts nach USG, NHG und GTG sind (jeweils nach Statuten und tatsächlich):

- Es muss sich um eine ideelle Organisation handeln.
- Es muss sich um eine Umweltschutzorganisation beziehungsweise um eine Natur- und Heimatschutzorganisation handeln.
- Die Organisation muss gesamtschweizerisch tätig sein.
- Die Organisation muss seit 10 Jahren bestehen und in diesen 10 Jahren alle übrigen Voraussetzungen immer erfüllt haben.

Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen. Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.

Beschwerdeberechtigte Organisationen

Aktuell besitzen 28 Organisationen in der Schweiz die Beschwerdeberechtigung. Darunter sind im Wesentlichen die klassischen Umweltschutzorganisationen (Idealverbände / -organisationen) wie WWF Schweiz, Schweizerischer Heimatschutz, Pro Natura, Stiftung PUSCH, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Verkehrs-Club der Schweiz, Schweizer Wanderwege, Greenpeace Schweiz, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz oder die Alpen-Initiative.

Als mit der BGS/SSP noch am ehesten vergleichbare wissenschaftliche Organisationen beziehungsweise Fachgesellschaften wären die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, die Archäologie Schweiz, die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung sowie die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte zu nennen.

Organisationen, welche die Beschwerdeberechtigung erlangen möchten, stellen einen formellen Antrag bei der zuständigen Behörde (BAFU). Es kann davon ausgegangen werden, dass die BGS/SSP die Kriterien zur Anerkennung erfüllt.

Verfahrenskosten

Bezüglich Verfahrenskosten ist in der Gesetzgebung festgehalten: „Unterliegt die Organisation im Verfahren, so werden ihr für die Beschwerdeführung vor Bundesbehörden die Kosten auferlegt“.

Es ist davon auszugehen, dass sich daraus im konkreten Fall kein untragbares Kostenrisiko ergibt, legt doch das Bundesgericht Wert darauf, dass dadurch die Wahrnehmung des Rechts nicht über Gebühr verhindert wird.

Als etwas grösser dürfte das Risiko der Kostentragungspflicht im Unterlegungsfall für Kosten der Gegenpartei einzuschätzen sein. Diese dürften sich mehrheitlich nach dem Streitwert richten. Im Normalfall sollten sie CHF 10'000.- kaum überschreiten.

Ergänzendes

Erwähnenswert ist noch, dass die Volksinitiative vom 11.05.2006 „Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – mehr Wachstum für die Schweiz!“ mit 66 % der Stimmen klar abgelehnt wurde.

Überlegungen des Vorstandes BGS/SSP

Der Vorstand der BGS/SSP hat sich intensiv mit dem Auftrag der GV auseinander gesetzt. Er hat dazu sowohl einzelne Mitglieder als auch Aussenstehende kontaktiert, insbesondere auch die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT), deren Fachgesellschaft die BGS/SSP ist.

Der Vorstand der BGS/SSP anerkennt und schätzt das Verbandsbeschwerderecht als ein nützliches und wertvolles Instrument des schweizerischen Rechts, um den Anliegen des Umweltschutzes in speziellen Situationen Nachachtung zu verschaffen. Er kann somit das Anliegen grundsätzlich nachvollziehen, Aufnahme in die Liste der beschwerdeberechtigten Organisation zu finden.

Der Vorstand der BGS/SSP erkennt aber auch, dass sich das Verbandsbeschwerderecht primär an Umweltschutzorganisationen – im Sinne der klassischen Idealverbände - richtet und damit auch ein politisches Instrument ist. Somit stellt sich für den Vorstand die Kernfrage, wie sich die BGS/SSP in ihrem Selbstverständnis sieht.

Die BGS/SSP betrachtet sich bis anhin als Organisation, die sich – nebst ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Pedologie – immer auch mit wissenschaftlich fundierter Argumentation zu boden- und bodenschutzbezogenen gesellschaftlichen Entwicklungen, Problemen und Herausforderungen geäußert hat. Es ist der BGS/SSP ein Anliegen, bei Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Gesellschaft als neutrale, institutionsunabhängige und wissenschaftliche Fachinstanz wahrgenommen zu werden. Dadurch sicherte sich die BGS/SSP ihr höchstes Gut: die wissenschaftliche Glaubwürdigkeit.

Es geht für die BGS/SSP somit beim Entscheid über die Anerkennung und anschliessend konsequenterweise die Tätigkeit als beschwerdeberechtigte Organisation letztlich um eine Güterabwägung zwischen dem Anspruch grundsätzlicher wissenschaftlicher Unabhängigkeit einerseits sowie dem Wunsch, sich in konkreten umwelt- beziehungsweise bodenrelevanten Verfahren einzubringen.

Der Vorstand der BGS/SSP gewichtet den Anspruch der grundsätzlichen wissenschaftlichen Unabhängigkeit als sehr gross und will die BGS/SSP nicht der Gefahr aussetzen, ein politisches Label verpasst zu bekommen und damit zum möglichen Spielball von Interessenpolitiken zu werden. Er ist sich dabei sehr wohl bewusst, dass in dieser Sache in der Tat zwei Herzen in der Brust schlagen.

Last but not least: Die Wahrnehmung des Beschwerderechts würde den Aufbau einer bisher fehlenden juristischen Kompetenz sowie ein systematisches Monitoring der laufenden Verfahren bedingen, um sich nicht dem Vorwurf des Handelns nach dem Zufallsprinzip auszusetzen. Beides wiederum benötigt nicht zu unterschätzende personelle und finanzielle Ressourcen.

Antrag des Vorstandes der BGS/SSP

Der Vorstand der BGS/SSP beantragt der GV aufgrund vorgängiger Überlegungen einstimmig den Verzicht auf Aufnahme in die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen nach USG, NHG und GTG.

Roland Bono
Präsident BGS/SSP
Effingen, im Oktober 2011